

Die folgende Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg wurde durch die „Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 20. März 2008 Nr. 24-8152.00-2/07“ im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (S. 129) bekannt gemacht:

### **Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)**

**Vom 28. November 2007**

Auf Grund von Art.19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende Verordnung:

#### **§ 1**

**Änderung des Regionalplans,  
Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans, (Bekanntmachung vom 21. September 2007, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 179), werden wie folgt geändert:

Die im Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ enthaltenen zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Bodenschätze“ erhalten die Fassung der zeichnerisch verbindlichen Darstellungen „Bodenschätze“ der Tekturkarte 1 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gemäß dem Anhang zur Anlage. Die in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ unter I Ziele der Raumordnung und Landesplanung, b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele, enthaltenen Darstellungen „Rekultivierung für“, die sich auf die Rekultivierung der im Regionalplan in der Fassung vom 23. August 1985 dargestellten Vorranggebiete beziehen, werden aufgehoben.

#### **§ 2**

**Abstimmung mit der Wasserwirtschaft**

Bei der im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft noch ausstehenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung sind die im Abschnitt B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Bodenschätze erneut zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

#### **§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 15. April 2008 in Kraft.

Karlstadt, den 28. November 2007  
Regionaler Planungsverband Würzburg

Grein  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 28. November 2007

**Regionalplan  
Region Würzburg (2)**

**Normative Vorgaben**

Abschnitt B IV 2.1  
**Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)**

## **B IV            GEWERBLICHE WIRTSCHAFT**

### **2                Sektorale Wirtschaftsstruktur**

#### **2.1              Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

**2.1.1        G** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird.

**Z** Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben - auch zur Erhaltung bestehender Betriebe und Arbeitsplätze - durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete bestimmt sich nach der Tekturkarte 1 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

**Z** In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll der Gewinnung von Bodenschätzen in diesen Gebieten der Vorrang eingeräumt werden.

**Z** In Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

**G** Bei allen Abbaumaßnahmen oberflächennaher Bodenschätze ist auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hinzuwirken.

**2.1.1.1    Z** Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden.

**Z** Als Vorranggebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SD/KS1 "Südlich Füttersee",	Geiselwind, Lkr Kitzingen
SD/KS2 "Östlich Kirchs Schönbach",	Prichsenstadt, Lkr Kitzingen
SD/KS3 "Nordöstlich Düllstadt",	Schwarzach a. Main, Lkr Kitzingen
SD/KS4 "Hörblacher Mainknie",	Dettelbach und Schwarzach a. Main, Lkr Kitzingen
SD/KS5 „Östlich Hörblach“,	Schwarzach a. Main, Lkr Kitzingen
SD/KS6 „Östlich Dettelbach“,	Dettelbach, Lkr Kitzingen
SD/KS7 "Östlich Frickenhausen",	Frickenhausen a. Main, Lkr Würzburg
SD/KS8 "Nordwestlich Retzbach",	Zellingen, Lkr Main-Spessart

SD/KS9 "Östlich Himmelstadt",	Himmelstadt, Lkr Main-Spessart
SD/KS10 "Nordöstlich Steinbach",	Lohr a. Main, Lkr Main-Spessart
SD/KS11 "Westlich Trennfeld",	Triefenstein, Lkr Main-Spessart
SD/KS12 "Südwestlich Trennfeld",	Triefenstein, Lkr Main-Spessart
SD/KS13 „Südlich Trennfeld“	Triefenstein, Lkr Main-Spessart

**Z** Als Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SD/KS14 "Südwestlich Ebersbrunn",	Geiselwind, Lkr Kitzingen
SD/KS15 „Südlich Laub“	Prichsenstadt, Lkr Kitzingen
SD/KS16 "Südlich Stadtschwarzach",	Kleinlangheim und Schwarzach a. Main Lkr Kitzingen
SD/KS17 „Westlich Großlangheim",	Großlangheim, Lkr Kitzingen
SD/KS18 "Südwestlich Hohenfeld",	Kitzingen und Marktstef, Lkr Kitzingen
SD/KS19 „Östlich Ochsenfurt“	Frickenhäusen a. Main, Lkr Würzburg
SD/KS20 "Nördlich Himmelstadt",	Himmelstadt und Karlstadt, Lkr Main-Spessart
SD/KS21 "Nordwestlich Karlburg",	Karlstadt, Lkr Main-Spessart

2.1.1.2 **Z** Als Vorranggebiete für Gips und Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

GI1 "Südlich Abtswind",	Abtswind, Lkr Kitzingen
GI2 "Südlich Greuth",	Castell, Lkr Kitzingen
GI3 "Nördlich Markt Einersheim",	Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
GI4 "Östlich Possenheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen
GI5 "Nördlich Hellmitzheim",	Iphofen und Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
GI6 "Südöstlich Nenzenheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen

GI7 „Südwestlich Nenzenheim“,	Iphofen und Willanzheim, Lkr Kitzingen
GI8 "Östlich Hüttenheim",	Iphofen und Willanzheim, Lkr Kitzingen
GI9 "Südlich Hüttenheim",	Seinsheim und Willanzheim, Lkr Kitzingen

Z Als Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

GI10 "Östlich Kirchs Schönbach",	Prichsenstadt, Lkr Kitzingen
GI11 "Südlich Untersambach",	Abtswind und Wiesentheid, Lkr Kitzingen
GI12 "Südlich Greuth",	Castell, Lkr Kitzingen
GI13 "Kleinlangheim/Castell",	Castell, Kleinlangheim und Wiesenbronn, Lkr Kitzingen
GI14 "Südöstlich Großlangheim",	Großlangheim, Lkr Kitzingen
GI15 "Südlich Markt Einersheim",	Iphofen und Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
GI16 „Nordöstlich Mönchsondheim“,	Markt Einersheim, Lkr Kitzingen
GI17 "Nordöstlich Dornheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen
GI18 "Südlich Dornheim",	Iphofen, Lkr Kitzingen
GI19 "Südöstlich Hüttenheim",	Iphofen und Willanzheim, Lkr Kitzingen
GI20 "Südwestlich Hüttenheim",	Willanzheim, Lkr Kitzingen
GI21 "Nordwestlich Dipbach",	Bergtheim, Lkr Würzburg
GI22 "Südlich Opferbaum",	Bergtheim, Lkr Würzburg
GI23 "Nordwestlich Waldbrunn",	Waldbrunn und gemeindefreies Gebiet, Lkr Würzburg
GI24 "Nördlich Altertheim",	Altertheim, Helmstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn und gemeindefreies Gebiet, Lkr Würzburg
GI25 "Südlich Altertheim",	Altertheim, Lkr Würzburg

- |         |                            |   |
|---------|----------------------------|---|
|         | GI26 "Arnstein",           | Arnstein,<br>Lkr Main-Spessart  |
|         | GI27 "Westlich Karlstadt", | Himmelstadt und Karlstadt,<br>Lkr Main-Spessart   |
| 2.1.1.3 | Z                          | Als Vorbehaltsgebiet für Schwerspat wird folgendes Gebiet ausgewiesen:<br><br>BA1 „Westlich Rechtenbach“, Rechtenbach und gemeindefreies Gebiet,<br>Lkr Main-Spessart   |
| 2.1.1.4 | Z                          | Als Vorranggebiete für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - werden folgende Gebiete ausgewiesen:<br><br>CA1,u "Südlich Helmstadt", Helmstadt,<br>Lkr Würzburg<br><br>CA2,u "Östlich Mädelhofen", Waldbüttelbrunn,<br>Lkr Würzburg<br><br>CA3,u "Östlich Roßbrunn", Greußenheim, Hettstadt und<br>Waldbüttelbrunn,<br>Lkr Würzburg<br><br>CA4,u "Westlich Güntersleben", Güntersleben und Thüngersheim,<br>Lkr Würzburg<br><br>CA5,u "Südöstlich Retzstadt", Retzstadt,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA6,u "Nordöstlich Karlstadt", Eußenheim,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA7,u "Südlich Mühlbach", Karlstadt,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA8,u "Nordöstlich Steinfeld", Karlstadt und Steinfeld,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA9,u "Südlich Gössenheim", Gössenheim,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA10,u "Nordöstlich Weyersfeld", Karsbach,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA11,u "Östlich Karbach", Karbach,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA12,u "Nördlich Erlenbach", Erlenbach b. Marktheidenfeld,<br>Lkr Main-Spessart<br><br>CA13,u "Östlich Lengfurt", Erlenbach b. Marktheidenfeld und<br>Triefenstein,<br>Lkr Main-Spessart |
|         | Z                          | Als Vorbehaltsgebiete für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - werden folgende Gebiete ausgewiesen:<br><br>CA14,u "Östlich Roßbrunn", Greußenheim und Hettstadt,<br>Lkr Würzburg   |

	CA15,u "Nördlich Aschfeld",	Eußenheim, Lkr Main-Spessart
	CA16,u "Nordöstlich Homburg",	Triefenstein, Lkr Main-Spessart
	CA17,u "Nordwestlich Güntersleben",	Güntersleben, Lkr Würzburg
2.1.1.5	Z	Als Vorranggebiete für Kalkstein - Oberer Muschelkalk (Quaderkalk) - werden folgende Gebiete ausgewiesen:
	CA18,o "Nördlich Kleinrinderfeld",	Kleinrinderfeld, Lkr Würzburg
	CA19,o "Nordöstlich Kleinrinderfeld",	Kleinrinderfeld, Lkr Würzburg
	CA20,o "Östlich und südlich Kleinrinderfeld",	Geroldshausen, Kirchheim, Kleinrinderfeld und gemeindefreies Gebiet, Lkr Würzburg
	CA21,o "Nördlich Kirchheim",	Geroldshausen und Kirchheim, Lkr Würzburg
	CA22,o "Kirchheim/Gaubüttelbrunn",	Geroldshausen und Kirchheim, Lkr Würzburg
	CA23,o "Westlich Winterhausen",	Winterhausen, Lkr Würzburg
	CA24,o "Nordwestlich Lindelbach",	Randersacker, Lkr Würzburg
	CA25,o "Südöstlich Eibelstadt",	Eibelstadt, Lkr Würzburg
	CA26,o "Südöstlich Sommerhausen",	Sommerhausen, Lkr Würzburg
	CA27,o "Nordwestlich Goßmannsdorf",	Ochsenfurt und Winterhausen, Lkr Würzburg
	CA28,o "Westlich Goßmannsdorf",	Ochsenfurt, Lkr Würzburg
	CA29,o "Südlich Goßmannsdorf",	Ochsenfurt, Lkr Würzburg
	CA30,o "Westlich Hohestadt",	Ochsenfurt, Lkr Würzburg
	CA31,o "Östlich Frickenhausen",	Frickenhausen, Lkr Würzburg
	CA32,o "Nordwestlich Aub",	Aub und Gelchsheim, Lkr Würzburg
	CA33,o „Südöstlich Röttingen/ westlich Bieberehren“,	Bieberehren und Röttingen, Lkr Würzburg

- Z Als Vorbehaltsgebiete für Kalkstein - Oberer Muschelkalk (Quaderkalk) - werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| CA34,o "Östlich Reichenberg",       | Stadt Würzburg und Reichenberg,<br>Lkr Würzburg                  |
| CA35,o "Westlich Winterhausen",     | Stadt Würzburg,<br>Reichenberg und Winterhausen,<br>Lkr Würzburg |
| CA36,o "Nordwestlich Lindelbach",   | Randersacker,<br>Lkr Würzburg                                    |
| CA37,o "Östlich Eibelstadt",        | Eibelstadt,<br>Lkr Würzburg                                      |
| CA38,o "Südöstlich Sommerhausen",   | Sommerhausen,<br>Lkr Würzburg                                    |
| CA39,o „Südlich Gaubüttelbrunn“     | Büttthard und Kirchheim,<br>Lkr Würzburg                         |
| CA40,o "Nördlich und westlich Aub", | Aub und Gelchsheim,<br>Lkr Würzburg                              |
| CA41,o „Nördlich Marktbreit“,       | Marktbreit,<br>Lkr Kitzingen                                     |
- G Unter Berücksichtigung der schrumpfenden Vorräte ist darauf hinzuwirken, dass bei Oberem Muschelkalk besonders auf einen maßvollen Abbau entsprechend dem jeweiligen Bedarf geachtet wird.
- 2.1.1.6 Z Als Vorranggebiete für Ton/Lehm werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- |                                |                                       |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| TO/LE1 "Südlich Krautheim",    | Volkach,<br>Lkr Kitzingen             |
| TO/LE2 "Östlich Helmstadt",    | Helmstadt,<br>Lkr Würzburg            |
| TO/LE3 "Westlich Helmstadt",   | Helmstadt,<br>Lkr Würzburg            |
| TO/LE4 "Nördlich Wiesenfeld",  | Karlstadt,<br>Lkr Main-Spessart       |
| TO/LE5 "Nördlich Eichenfürst", | Marktheidenfeld,<br>Lkr Main-Spessart |
- Z Als Vorbehaltsgebiet für Ton/Lehm wird folgendes Gebiet ausgewiesen:
- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| TO/LE6 "Westlich Kürnach", | Estenfeld,<br>Lkr Würzburg |
|----------------------------|----------------------------|
- 2.1.1.7 Z Als Vorranggebiete für Buntsandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:
- |                           |                              |
|---------------------------|------------------------------|
| SS1 "Östlich Gnodstadt",  | Marktbreit,<br>Lkr Kitzingen |
| SS2 "Westlich Remlingen", | Remlingen,<br>Lkr Würzburg   |

SS3 "Östlich Holzkirchen", Holzkirchen,  
Lkr Würzburg

SS4 "Nördlich Wüstenzell", Holzkirchen,  
Lkr Würzburg

Z Als Vorbehaltsgebiete für Buntsandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS5 "Westlich Röttbach", Kreuzwertheim,  
Lkr Main-Spessart

SS6 "Westlich Massenbuch", Gemünden a.Main,  
Lkr Main-Spessart

G Es ist von besonderer Bedeutung, dass auch außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ein kleinräumiger Abbau ermöglicht wird.

2.1.2 G Es ist anzustreben dass außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Abbaustätten in der Regel raumordnerisch überprüft werden. Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung von besonderer Bedeutung.

2.1.3 Z Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden. Um eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu gewährleisten, sollen auch jeweils die entsprechenden Fachbehörden beteiligt werden.

2.1.3.1 Z Bei Abbaumaßnahmen in Vorranggebieten sollen nachstehende Folgefunktionen angestrebt werden:

#### Biotopentwicklung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS3 "Nordöstlich Düllstadt", SD/KS4 "Höblacher Mainknie", SD/KS7 "Östlich Frickenhausen", SD/KS8 "Nordwestlich Retzbach", SD/KS9 "Östlich Himmelstadt", SD/KS11 "Westlich Trennfeld", SD/KS12 "Südwestlich Trennfeld",
- für Gips und Anhydrit GI3 "Nördlich Markt Einersheim", GI4 "Östlich Possenheim", GI5 "Nördlich Hellmitzheim", GI7 „Südwestlich Nenzenheim“,
- für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA1,u "Südlich Helmstadt", CA4,u "Westlich Güntersleben", CA5,u "Südöstlich Retzstadt", CA6,u "Nordöstlich Karlstadt",
- für Kalkstein - Oberer Muschelkalk - CA23,o "Westlich Winterhausen", CA25,o "Südöstlich Eibelstadt", CA26,o "Südöstlich Sommerhausen", CA27,o "Nordwestlich Goßmannsdorf", CA28,o "Westlich Goßmannsdorf", CA29,o "Südlich Goßmannsdorf", CA30,o "Westlich Hohestadt", CA31,o "Östlich Frickenhausen", CA32,o "Nordwestlich Aub", CA33,o „Südöstlich Röttingen/ westlich Bieberehren“,
- für Ton und Lehm TO/LE1 "Südlich Krautheim", TO/LE2 "Östlich Helmstadt", TO/LE4 "Nördlich Wiesenfeld",
- für Buntsandstein SS1 "Östlich Gnodstadt", SS4 "Nördlich Wüstenzell".

#### Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS1 "Südlich Füttersee", SD/KS13 „Südlich Trennfeld“,
- für Gips und Anhydrit GI1 „Südlich Abtswind“, GI2 "Südlich Greuth", GI6 "Südöstlich Nenzenheim", GI8 „Östlich Hüttenheim“,
- für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA3,u "Östlich Roßbrunn",
- für Kalkstein - Oberer Muschelkalk - CA18,o "Nördlich Kleinrinderfeld", CA19,o „Nordöstlich Kleinrinderfeld“, CA20,o „Östlich und südlich Kleinrinderfeld“, CA21,o „Nördlich Kirchheim“,

- für Ton und Lehm TO/LE3 "Westlich Helmstadt".

#### Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS2 „Östlich Kirchschnönbach“,
- für Unteren Muschelkalk CA2,u "Östlich Mädelhofen", CA7,u "Südlidh Mühlbach", CA8,u "Nordöstlich Steinfeld", CA9,u "Südlidh Gössenheim", CA10,u "Nordöstlich Weyersfeld", CA11,u "Östlich Karbach", CA12,u "Nördlich Erlenbach", CA13,u "Östlich Lengfurt",
- für Oberen Muschelkalk CA24,o "Nordwestlich Lindelbach",
- für Ton und Lehm TO/LE5 "Nördlich Eichenfürst",
- für Buntsandstein SS2 "Westlich Remlingen", SS3 "Östlich Holzkirchen".

#### Biotopentwicklung, Land- und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Gips und Anhydrit GI9 „Südlidh Hüttenheim“,
- für Oberen Muschelkalk CA22,o "Kirchheim/Gaubüttelbrunn“.

#### Siedlungsentwicklung in dem Vorranggebiet

- für Sand und Kies SD/KS10 „Nordöstlich Steinbach“.

#### Biotopentwicklung und Erholung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS5 "Östlich Hörblach", SD/KS6 „Östlich Dettelbach“.

- 2.1.3.2 Z Bei Abbaumaßnahmen in folgenden Vorbehaltsgebieten sollen nachstehende Folgefunktionen angestrebt werden:

#### Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Sand und Kies SD/KS14 „Südwestlich Ebersbrunn“, SD/KS15 „Südlidh, Laub“,
- für Schwerspat BA1 „Westlich Rechtenbach“,
- für Buntsandstein SS5 „Westlich Röttbach“, SS6 „Westlich Massenbuch“.

#### Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Sand und Kies SD/KS19 „Östlich Ochsenfurt“,
- für Gips und Anhydrit GI10 „Östlich Kirchschnönbach“, GI11 „Südlidh Untersambach“, GI14 „Südöstlich Großlangheim“, GI17 „Nordöstlich Dornheim“, GI18 „Südlidh Dornheim“, GI19 „Südöstlich Hüttenheim“, GI22 „Südlidh Opferbaum“,
- für Oberen Muschelkalk CA39,o „Südlidh Gaubüttelbrunn“, CA40,o „Nördlich und westlich Aub“.

#### Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Anlage zu § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 28. November 2007. Die in der Verordnung als Anhang zur Anlage bezeichnete Tekturkarte 1 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ finden Sie separat als Download.

Der Regionalplan besteht aus den in der „Anlage zu § 1“ enthaltenen normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da diese zwar nicht Bestandteil der „Anlage zu § 1“ sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden die Begründungen der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

**Regionalplan  
Region Würzburg (2)**

Abschnitt B IV 2.1  
**Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

**Begründung**

## **Zu B IV      GEWERBLICHE WIRTSCHAFT**

### **Zu 2            Sektorale Wirtschaftsstruktur**

#### **Zu 2.1        Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

**Zu 2.1.1**      In der Region sind neben den im Maintal vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen vor allem die umfangreichen Lagerstätten an Gips und Anhydrit von Bedeutung. Wichtig sind auch die Vorkommen an Natursteinen (Muschelkalk, Sandstein) und Ton/Lehm. Eine untergeordnete Bedeutung besitzen demgegenüber die Vorkommen an Schwerspat und Salz, deren Abbau auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.

Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft an Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben erforderlich. Ebenso wie bei der Ausweisung der Gebiete zur Rohstoffsicherung wurde auch bei deren Fortschreibung besonderer Wert auf die Sicherung der Rohstoffbasis vorhandener Abbauunternehmen gelegt.

Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Veränderungen andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region noch immer nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb vor allem auf Lagerstätten, deren Qualität und Umfang wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten zulassen. Im Allgemeinen beschränkte sich die Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die bedeutenderen Lagerstätten der Region. Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffgebiete einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist; andersartige Oberflächennutzung soll jedoch nach Möglichkeit eine spätere Nutzung dieser Lagerstätten nicht ausschließen.

Verzichtet wird auch weiterhin auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Steinsalzlager im östlichen Teil des Landkreises Kitzingen sowie bei Arnstein. Dieses Material würde im Falle der Aufnahme des Bergbaus in großer Tiefe unter Tage gewonnen, so dass nicht abzusehen ist, wo ggf. größere oberirdische Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Ähnliches gilt auch für Schwerspat, so dass die bisher ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete im westlichen Teil der Region bei der Fortschreibung bis auf eine kleinere Restfläche entfallen sind. Die bisherigen Vorbehaltsgebiete für Gips und Anhydrit im mittleren Teil der Region, in denen ein Abbau ebenfalls unter Tage vorgenommen würde, könnten erheblich reduziert werden.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden in der Tekturkarte 1 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1 : 100.000 bestimmt. In Vorranggebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und bereits jetzt gesichert werden muss.

Als Vorbehaltsgebiete werden meist größere, zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Im Gegensatz zu Vorranggebieten kann für überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten die Durchführung einer raumordnerischen Überprüfung erforderlich sein.

Die möglichst vollständige Ausbeute der Lagerstätte oberflächennaher Rohstoffe ist bei zunehmend knapper Rohstoffversorgung grundsätzlich erforderlich, insbesondere bei der Versorgung mit Sand und Kies. Daneben kommt die vollständige Ausbeute eines Bodenschatzes auch dem zunehmend bedeutsamen Ziel des Flächensparens zugute. Dies trifft ganz besonders auf die flächenintensive Rohstoffgewinnung zu.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden bei der Fortschreibung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen abgestimmt, insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft. Eine Überlagerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Bodenschätze, wie sie in der Tekturkarte 1 der zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" bestimmt sind, mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, wurde grundsätzlich vermieden. Davon abweichende Ausnahmen werden nachfolgend gesondert begründet, wenn beispielsweise der Abbau eines Bodenschatzes mit dem speziellen Schutzzweck vereinbar ist.

Soweit Abbaumaßnahmen von Bodenschätzen tiefgründige Lössböden mit mehr als 50 cm Mächtigkeit betreffen, müssen diese Flächen unbedingt auf Vorkommen des Feldhamsters überprüft werden. Der Feldhamster, dessen Vorkommen in der Region nachgewiesen ist, ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vom 04.10.2004 ist der Bau der B 26n, die so genannte Westumfahrung Würzburg, enthalten. Mögliche Trassen dafür zeigt die zum Juli 2001 erstellte Machbarkeitsstudie auf, der keine Verbindlichkeit zukommt. Gemäß dieser Studie könnten die unten angeführten Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies SD/KS20 „Nördlich Himmelstadt“ und SD/KS21 „Nördlich Karlburg“, sowie für Gips/Anhydrit GI26 „Arnstein“ und GI27 „Westlich Karlstadt“, und für Unteren Muschelkalk CA14,u „Östlich Roßbrunn“ von dieser Planung tangiert sein. Eine durch den Bundesbedarfsplan mögliche Beeinträchtigung dieser Gebiete wird abhängen von den weiteren Planungsschritten zu dessen Verwirklichung.

Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet bei Überschneidung mit „Natura 2000“-Gebieten keine hundertprozentige Sicherheit für die Abbau-Firmen, da sich durch eine nachträglich erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben kann, dass wegen erheblicher Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Arten durch Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen die Abbautätigkeit im Gebiet oder in Teilbereichen abzulehnen ist. Auch nach Plangenehmigung kann dieser Fall der prohibitiven Summationswirkung eintreten. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass die hier getroffene Einschätzung auf dem derzeitigen Zustand der „Natura 2000“-Gebiete beruht. Zum Zeitpunkt der konkreten Abbauplanung kann es möglich sein, dass einem Abbau aufgrund der bereits bestehenden Auswirkungen anderer, in der Zwischenzeit umgesetzter Projekte auf die „Natura 2000“-Gebiete nicht mehr zugestimmt werden kann (Summationswirkung)

Zu 2.1.1.1 Großflächig ausgebildete und abbauwürdige Lagerstättenräume für Sand und Kies sind im Vergleich zu südbayerischen Regionen nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß vorhanden. Entsprechend dem geologischen Aufbau des Maintals stehen umfangreichere Sand- und Kieslagerstätten vor allem ab Lohr a. Main flussaufwärts bis etwa Erlabrunn an, und dann wieder südlich von Würzburg über Ochsenfurt bis zur Regionsgrenze in Richtung Schweinfurt. Mangels breitflächiger Kiesablagerungen fehlt auch die in anderen Regionen oftmals vorhandene starke Konzentration der Sand- und Kiesindustrie. Die Mächtigkeiten der Lagerstätten in den für einen Abbau geeigneten Räumen liegen zwischen 3 und 15 m. Die Qualität der Einzelgerölle ist gut, allerdings ist der Sandanteil im Vergleich zu Lagerstätten im Süden Bayerns ungewöhnlich hoch.

Die im Verhältnis zum Bedarf nur noch geringen abbaubaren Lagerstätten und die teilweise noch vorhandenen Landschaftsschäden erfordern auch weiterhin eine großflächige Ordnung und schwerpunktmäßige Konzentration des künftigen Abbaus von Sand und Kies.

Allgemein soll beim Abbau von Sand und Kies nach Möglichkeit eine optimale Ausbeute der Lagerstätten angestrebt werden, insbesondere wenn Grundwasser freigelegt wird.

Soweit es aus hydrologischen, ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen möglich ist, sollen große, wenig gegliederte Baggerseen entstehen, da bei einem vermehrten Anteil an Böschungen die Lagerstätte nur ungenügend genutzt wird. Die genaue Abgrenzung der Abbauflächen bleibt jedoch den jeweiligen Wasserrechtsverfahren vorbehalten, die durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten keineswegs ersetzt werden. Im Übrigen sollte auch durch einen entsprechenden maschinellen Einsatz gewährleistet sein, dass die Lagerstätten in ihrer vollen Mächtigkeit bis zur Unterlage abgebaut werden können. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich vor allem dann, wenn aus Gründen des Grundwasserschutzes lediglich eine Trockenbaggerung durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf das in den nächsten Jahrzehnten zu erwartende Auslaufen der abbaufähigen und abbauwürdigen Vorräte an Sand und Kies in der Region sollten schließlich vermehrt auch Ersatzrohstoffe, beispielsweise gebrochener Sandstein oder Muschelkalk, Verwendung finden.

Bei der Fortschreibung werden zur Deckung des regionalen Bedarfs vor allem die bisherigen Vorbehaltsgebiete für größere Abbaugelände weiterhin ausgewiesen, falls die Ausbeute nicht schon weitgehend abgeschlossen ist. Dies gilt vor allem für die im Raum Schwarzach a. Main konzentrierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die unverändert fortgeschrieben wurden. In anderen Abbauschwerpunkten, vor allem in Triefenstein und im Raum Zellingen/Himmelstadt, konnten im Anschluss an bestehende Abbaugelände zusätzliche Gebiete ausgewiesen werden. Aufgrund der begrenzten Lagerstätten und der vielfältigen Zielkonflikte mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege konnten bei der Fortschreibung vor allem im Maintal kaum neue Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Der Regionale Planungsverband lehnt insbesondere auch weiterhin die Ausweisung der von den Fachplanungsträgern vielfach geforderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Landschaftsschutzgebiet "Volkacher Mainschleife" wegen der bestehenden Zielkonflikte ab. In der Begründungskarte Bodenschätze zu Ziel B IV 2.1.1.1 sind die Gebiete dargestellt, die nach Ansicht des Industrieverbands Steine und Erden über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Soweit ein kleinräumiger Abbau in der „Volkacher Mainschleife“ zulässig bleibt, wird er dort stattfinden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht. Seine Zulässigkeit wird fallweise in den hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein. Andererseits wurde auch der von verschiedenen Seiten beantragte Verzicht auf alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maintal wegen der zunehmenden Knappheit an Sand und Kies abgelehnt. Zur Entlastung des Maintals wurden aber bei der Fortschreibung einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch gegen den Widerstand der Naturschutz- und Forstbehörden in den Regionalplan neu aufgenommen.

Wegen des Kartenmaßstabs von 1 : 100.000 ist die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für einzelne, kleinere Abbaustätten mit vorwiegend örtlicher Bedeutung grundsätzlich nicht möglich. Weitgehend abgebaute Gewinnungsstätten und kleinere Ergänzungsflächen zu deren Abrundung, beispielsweise auch unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Renaturierung bzw. Rekultivierung, können deshalb im Regionalplan nicht dargestellt werden. Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll aber entsprechend dem Ziel B IV 2.1.2 auch weiterhin zulässig sein. Dies gilt nach entsprechender raumordnerischer Überprüfung aus regionalplanerischer Sicht auch für einen weiteren Abbau in kleinerem Umfang im Landschaftsschutzgebiet "Volkacher Mainschleife".

Nach Angaben des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e. V. waren in der Region 1995 18 Unternehmen mit dem Sand- und Kiesabbau befasst. Die Jahresfördermenge betrug 1,8 Mio. t. Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von etwa 6 m lag die Jahresabbaufäche bei rd. 19 ha. Auf den im Rahmen der Fortschreibung ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten steht ein Sand- und Kiesvolumen zur Verfügung, mit dem vorerst auch weiterhin der regionale Bedarf noch gedeckt werden kann, sofern die Abbauflächen von den Betrieben erworben oder angepachtet werden können. Weil die Lagerstätten begrenzt sind, und weil wegen der Zielkonflikte künftig keine neuen Gebiete in nennenswertem Umfang für einen großräumigen Abbau zur Verfügung stehen, kann längerfristig der Eigenbedarf der Region nicht aus eigenen Vorkommen gedeckt werden.

Überlagerungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit anderen entgegenstehenden Belangen von regionalplanerischer Bedeutsamkeit sind grundsätzlich auszuschließen. Eine Ausnahmeregelung gilt für folgende Gebiete: Für das Vorranggebiet SD/KS1 „Südlich Füttersee“ wird die teilweise Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet als zulässig erachtet, weil im Überlagerungsbereich ein bereits genehmigter Abbau stattfindet. Die Überlagerung des Vorranggebiets SD/KS3 „Nordöstlich Düllstadt“ mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist hinnehmbar, weil es bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzt ist. Mit einem Abbau und der dort festgelegten Folgefunktion „Biotopentwicklung“ kann der Zielsetzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets besser Rechnung getragen werden. Die teilweise Überlagerung des Vorranggebiets SD/KS10 „Nordöstlich Steinbach“ mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll bei der nächsten Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ bereinigt werden, indem das landschaftliche Vorbehaltsgebiet an die Grenze des hier inzwischen zurückgenommenen Landschaftsschutzgebiets im Naturpark „Spessart“ ebenfalls angepasst wird. Die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets SD/KS14 „Südwestlich Ebersbrunn“ durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald wird als zulässig erachtet, weil durch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ für dieses Vorbehaltsgebiet die Vereinbarkeit beider Zielvorgaben im Falle eines Abbaus abgesichert werden kann. Die teilweise Überlagerung eines „Natura 2000“-Gebiets durch das Vorbehaltsgebiet SD/KS15 „Südlich Laub“ bleibt hinnehmbar, weil mit der festgelegten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ der natur-schutzfachliche Belang abgesichert wird. Das Vorbehaltsgebiet SD/KS19 „Östlich Ochsenfurt“ berührt wasserwirtschaftliche Belange, die insbesondere durch die dort zusätzlich festgelegte Folgefunktion „Biotopentwicklung“ abgesichert werden.

Damit die Starticherheit der Startbahn des Flugplatzes Kitzingen gewährleistet bleibt, ist bei behördlichen Genehmigungsverfahren für Abbauvorhaben wie z. B. bei Planfeststellungsverfahren in den Vorranggebieten für Sand/Kies SD/KS4 „Hörblacher Mainknie“, SD/KS5 „Östlich Hörblach“ und SD/KS6 „Östlich Dettelbach“ und in dem Vorbehaltsgebiet SD/KS17 „Westlich Großlangheim“ die Wehrbereichsverwaltung Süd, München, rechtzeitig zu beteiligen.

Bei einem Abbau im Vorranggebiet SD/KS10 „Nordöstlich Steinbach“ müssen die wasserwirtschaftlichen Belange für das vermutete Grundwasservorkommen im so genannten „Steinlesgrund“ zwischen Halsbach und Steinbach gewahrt bleiben.

Zu 2.1.1.2 Wesentliche Bedeutung für die Region haben auch die für die Bauwirtschaft wichtigen Minerale Gips und Anhydrit, die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftreten. Die Lagerstätten sind weitgehend bekannt, eine zielgerichtete Exploration der bisher noch nicht näher erkundeten Gebiete wurde in den letzten Jahren Zug um Zug vorgenommen, weil bei steigendem Bedarf an Naturgips die erkundeten Vorräte zur Neige gehen.

Die Vorkommen werden seit Jahrzehnten von zahlreichen Bergwerksbetrieben eines in Iphofen ansässigen Unternehmens gewonnen. Der Abbau im Gipskeuper erfolgt in etwa 8 m mächtigen Schichten im kleinräumigen Tagebau. Ein künftiger Abbau im Mittleren Muschelkalk soll je nach Überdeckung und Auslaugung in Teufen von 60 bis 100 m erfolgen. Der gewonnene Gips wird teilweise in der Region auch zu Bauelementen und Gipskartonplatten weiterverarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung von Gips als Baustoff im Hochbau zunimmt.

Bei der Fortschreibung des Regionalplans wurden die bereits weitgehend abgebaute Gewinnungsflächen herausgenommen. Die übrigen Betriebsflächen sowie weitere Gebiete mit Gipsvorkommen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und die deshalb bereits heute gesichert werden sollen, wurden als Vorranggebiete ausgewiesen. Bei den Vorranggebieten handelt es sich also um Gebiete, die bereits in Gewinnung stehen oder in denen Vorräte sicher abbauwürdig erkundet sind.

Die für Gips und Anhydrit im südöstlichen und im gesamten mittleren Bereich der Region bisher großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wurden bei der Fortschreibung

wesentlich reduziert und auf Bereiche beschränkt, in denen eine inzwischen durchgeführte Exploration besonders bedeutsame Vorkommen bestätigt hat. Bei diesen Gebieten kann nach Abbau des Rohstoffs ein weiterer Transport wegen der gegebenen Nähe zu einem bestehenden oder künftig angestrebten sehr leistungsfähigen Verkehrsträger möglichst problemfrei erfolgen. Obwohl der Abbau von Gips und Anhydrit im Muschelkalk unter Tage erfolgen wird und deshalb kaum Zielkonflikte mit konkurrierenden Fachplanungen auftreten, wurde bei der Fortschreibung nicht völlig auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Mittleren Muschelkalk verzichtet. Trotz des Abbaus unter Tage handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. In der Begründungskarte Bodenschätze zu Ziel B IV 2.1.1.2 werden die sicher erkundeten und weitere untertägige Lagerstätten an Gips und Anhydrit in der Region dargestellt, um die für den Bergbau interessanten Gebiete aufzuzeigen. Weil auch über die Vorbehaltsgebiete hinaus die Exploration in allen Lagerstätten vom Fachplanungsträger für erforderlich gehalten wird, soll eine spätere Nutzung auch dieser Lagerstätten nach Möglichkeit nicht durch andersartige Oberflächennutzungen ausgeschlossen werden. Nicht zuletzt kann die Darstellung in der Begründungskarte auf Gebiete hinweisen, die für mögliche Bebauung hinsichtlich der Erdfallgefahr als Risikogebiete gelten müssen.

Das Vorranggebiet G14 „Östlich Possenheim“ wird teilweise überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Dieses ist dort identisch mit einem wesentlich zu schützenden Landschaftsbestandteil, der wiederum einem früheren Gipsabbau seine Ausweisung verdankt. Durch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ ist dieses gleichgerichtete Ziel abgesichert. Das Vorranggebiet G16 „Südöstlich Nenzenheim“ wird im östlichen Bereich teilweise durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald überlagert. Soweit das Vogelschutzgebiet 6327-471.04 „Südlicher Steigerwald“ die Lagerstätte überlagert, wurde das Vorranggebiet um den sich mit diesem „Natura 2000“-Gebiet überlagernden Teil zurückgenommen. Aufgrund der dort festgelegten Folgefunktion „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ könnten die sonstigen Überlagerungen hingenommen werden. Das relativ kleinflächige Vorranggebiet G17 „Südwestlich Nenzenheim“ wird teilweise überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“. Die Überlagerung sollte durch eine spätere Anpassung dieser beiden großflächigen Gebiete an das Vorranggebiet bereinigt werden. Das Vorranggebiet G19 „Südlich Hüttenheim“ wird weitgehend überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“. Die Überlagerung ist hinnehmbar, weil hier der Abbau ausschließlich unter Tage erfolgt, was einen Zielkonflikt weitgehend ausschließt. Innerhalb des Vorbehaltsgebiets G18 „Südlich Dornheim“ liegt der Neuwiesengraben, der ein Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel aufweist. Beim Neuwiesengraben und seinem bachnahen Bereich ist eine Gipsabbaumaßnahme nicht zulässig; soweit er in der Nachbarschaft stattfinden wird, ist damit keine Beeinträchtigung der Wasserqualität im Bach zu erwarten. Die Vorbehaltsgebiete G10 „Östlich Kirchschnönbach“, G11 „Südlich Untersambach“, G14 „Südöstlich Großlangheim“, G17 „Nordöstlich Dornheim“, G18 „Südlich Dornheim“ und G19 „Südöstlich Hüttenheim“ werden teilweise überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und durch das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“. Ihre Überlagerung ist durch die ausnahmsweise Festlegung einer Folgefunktion hinnehmbar, und zwar für das Vorbehaltsgebiet G10 „Östlich Kirchschnönbach“ die „Biotopentwicklung“, für die übrigen Vorbehaltsgebiete „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“. Dies sichert die anderen Zielsetzungen ausreichend ab. Die teilweise Überlagerung der Vorbehaltsgebiete G13 „Nordwestlich Waldbrunn“ und G14 „Nördlich Altertheim“ durch Bannwald und ebenso der Vorbehaltsgebiete G14 „Nördlich Altertheim“, G15 „Südlich Altertheim“, G16 „Arnstein“ und G17 „Westlich Karlstadt“ durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet bleiben hinnehmbar, weil hier der Abbau ausschließlich unter Tage stattfinden würde. Die Vorbehaltsgebiete G13 „Nordwestlich Waldbrunn“, G14 „Nördlich Altertheim“ und G16 „Arnstein“ überlagern ganz oder teilweise „Natura 2000“-Gebiete. Einer Absicherung des Belangs der „Natura 2000“-Gebiete durch die Festlegung einer Folgefunktion bedarf es hier ausnahmsweise nicht wegen des nur untertägig möglichen Abbaus und der deshalb nicht zu befürchtenden Beeinträchtigung dieser Gebiete infolge eines Abbaus. Ebenso überlagert das Vorbehaltsgebiet G12 „Südlich Opferbaum“ ein „Natura 2000“-Gebiet, weshalb dort als Folgefunktion „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ festgelegt wird.

Zu 2.1.1.3 Das gesamte Gebiet des Spessarts in der Region wird von acht schwerspatführenden Gangzügen durchzogen, die weder in ihrer gesamten streichenden Länge noch zur Teufe hin auch nur einigermaßen gründlich untersucht wurden. Der früher betriebene Abbau in mehreren Bergwerksbetrieben beschränkte sich im Allgemeinen auf Vorkommen, die mehr oder weniger zufällig bekannt geworden waren. Die Stilllegung der Betriebe erfolgte nicht wegen der Erschöpfung der Lagerstätten, sondern aus betriebsinternen Gründen. Aufgrund des auf dem Weltmarkt herrschenden Überangebots stehen die Weltmarktpreise für Schwerspat seit Jahren unter Druck. Der als Gangmineral untertägig abzubauen Schwerspat ist in der Region unter den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich gewinnbar. Die bisherigen Vorbehaltsgebiete in der Region wurden deshalb bei der Fortschreibung bis auf eine Restfläche westlich von Rechtenbach, für die mittelfristig konkrete Abbauinteressen bestehen, gestrichen.

Schwerspat gehört zu den volkswirtschaftlich bedeutenden Rohstoffen mit vielseitigen Verwendungszwecken, insbesondere in der Farben-, Papier-, Textil- und Kunststoffindustrie sowie bei der Schwerbetonherstellung und auf dem Strahlenschutzsektor.

Die Überlagerungen des Vorbehaltsgebiets BA1 „Westlich Rechtenbach“ mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und mit dem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“ sowie mit einem „Natura 2000“-Gebiet werden als zulässig erachtet, da das Mineral nur gangweise auftritt und da zudem ein Abbau nur untertägig erfolgen wird. Auch die Festlegung der Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ hilft, die anderen Belange abzusichern.

Zu 2.1.1.4 Das Ausstreichen des Unteren Muschelkalks zieht etwa in der Mitte der Region von südwestlicher nach nordöstlicher Richtung von Triefenstein über Karlstadt in Richtung Hammelburg. Es handelt sich um ein Schichtenpaket mit einer Mächtigkeit von bis zu 90 m, das eine erhebliche Bedeutung als Rohstoffgrundlage für die Bauindustrie, insbesondere als Schotter- und Zementrohstoff, besitzt. Die Gesamtmenge des in der Region gewonnenen Materials beläuft sich auf etwa 6 - 6,5 Mio. t im Jahr. Davon entfallen etwa zwei Drittel auf die großen Zementwerke in Karlstadt und Triefenstein. Der Rest des gewonnenen Materials findet als Straßenschotter, Bitumenzuschlag, Mineralbeton und gewaschen als Betonzuschlag Verwendung.

Da der Untere Muschelkalk in relativ gleicher Qualität in größerer Verbreitung vorkommt, war es bei der Aufstellung des Regionalplans aus lagerstättenkundlicher Sicht nicht nötig, das gesamte Verbreitungsgebiet für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Im Hinblick auf die mögliche Substitution von Sand und Kies wurden aber nicht nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Nähe bestehender Brüche ausgewiesen. Unter Berücksichtigung eines möglichst kostengünstigen Abtransportes über den Main wurden auch Gebiete einbezogen, in denen erst später ein Abbau umgehen kann.

In Fortführung dieser Grundsätze wurde bei der Fortschreibung vor allem versucht, die inzwischen abgebauten Gewinnungsflächen durch die Aufstufung bisheriger Vorbehaltsgebiete oder kleinere neue Gebiete zu ersetzen, um weiterhin die Rohstoffbasis für bestehende Unternehmen zu sichern. Wegen erheblicher Zielkonflikte mit den Interessen von Gemeinden und konkurrierenden Fachplanungsträgern war die Abstimmung der Gebiete auch außerhalb des Maintals problematisch, so dass auf die Ausweisung völlig neuer größerer Gebiete weitgehend verzichtet wurde.

Das Vorranggebiet CA7,u „Südlich Mühlbach“ wird teilweise überlagert durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet. Bei der Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ soll das landschaftliche Vorbehaltsgebiet an das Vorranggebiet angepasst werden. Innerhalb des Vorranggebiets CA9,u „Südlich Gössenheim“ befinden sich einige nach Art. 13d BayNatschG gesetzlich geschützte Biotope, die aber kleinflächig sind.

Zu 2.1.1.5 Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung besitzt in der Region auch der Abbau vom Oberen Muschelkalk, der in den Räumen Würzburg und Ochsenfurt in Quaderkalk-Ausbildung vorkommt. Hier gibt es eine traditionsreiche, überregional bedeutsame Werksteinindustrie, die das wegen seiner Widerstandsfähigkeit als Baustein geschätzte Material in großen Blöcken gewinnt und als gesägte Platten und sonstige Werksteine in den Handel bringt. Das Gestein dient für Fassadenverkleidungen, Fensterbänke, Fuß-

böden und Treppen sowie für die Renovierung historischer Bauten.

Das Gestein kommt im Verbreitungsgebiet in stark unterschiedlicher Ausformung und Qualität vor. Grob kristalline Varietäten werden bei Frickehausen a. Main/Marktbreit gebrochen, feinporige Kalke gewinnt man bei Randersacker, Sommerhausen, Ochsenfurt und vor allem bei Kirchheim/Kleinrinderfeld. Geringe Änderungen der Gesteinsausbildung und Bankmächtigkeit vermindern Qualität und Brauchbarkeit, so dass nur auf ganz bestimmten Flächen hochwertiger Stein gewonnen werden kann. Die Unterschiedlichkeit des Materials hat zu einer Vielzahl von teilweise bereits wieder aufgelassenen Steinbrüchen geführt, die als Landschaftsschäden auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können. Bei der Aufstellung des Regionalplans wurde deshalb besonders darauf geachtet, dass beim Abbau in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts in vertretbaren Grenzen gehalten werden können. Es müsste aber darauf geachtet werden, dass das Gestein unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen bei guter Qualität gewonnen werden kann und dabei der Abraum gering bleibt. Da die Vorkommen mit guter Qualität demgemäß begrenzt sind, sollte auf einen maßvollen Abbau entsprechend dem jeweiligen Bedarf geachtet werden.

Bei der Fortschreibung des Regionalplans musste den Besonderheiten dieses Gesteins ebenfalls Rechnung getragen werden. Als Ersatz für abgebaute Gewinnungsflächen oder aus sonstigen Gründen entfallende Abbauflächen wurden vor allem bisherige Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Rohstoffgrundlage bestehender Unternehmen aufgestuft. Nur im Westen von Goßmannsdorf wurden zwei kleine Vorranggebiete und im Süden der Region ein kleines Vorranggebiet neu in den Regionalplan aufgenommen. Die für die im Raum Kirchheim/Kleinrinderfeld konzentrierte Natursteinindustrie notwendigen großen Vorranggebiete wurden teilweise verändert fortgeschrieben.

Beim Vorranggebiet Kirchheim/Gaubüttelbrunn musste sein südlicher Teil zum Schutz der Wiesenweihe zum Vorbehaltsgebiet abgestuft werden. Auch in seinem verbleibenden Bereich kann es sein, dass ein Abbauvorhaben im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung auch außerhalb des „Natura 2000“-Gebiets als nicht vereinbar mit den Erhaltungszielen eingeschätzt und daher abgelehnt wird (Umgebungsschutz). Dies gilt in gleicher Weise für das Vorranggebiet CA32,o „Nordwestlich Aub“. Das Vorranggebiet CA23,o „Westlich Winterhausen“ überlagert teilweise ein „Natura 2000“-Gebiet. Da den dortigen Abbaugenehmigungen ein Bestandsschutz zusteht, ist die Überlagerung zulässig. Wegen der geringen Mächtigkeit des Quaderkalkgesteins auf Eibelstädter Gemeindegebiet und der geringen Entnahmemengen über lange Zeiträume hinweg ist die Überlagerung des Vorranggebiets CA25,o „Südöstlich Eibelstadt“ mit wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserversorgung der dortigen Gemeinde (Ausweisung eines Wasserschutzgebiets) ausnahmsweise vereinbar und zulässig. In der Wasserschutzgebietsverordnung ist dazu eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden.

Beim Vorbehaltsgebiet CA34,o „Östlich Reichenberg“ ist im Fall eines Abbaus ein ausreichender Abstand zum Stadtwald Würzburg einzuhalten. Zum Schutz des Lebensraums der Wiesenweihe wird für die Überlagerungsbereiche der Vorbehaltsgebiete CA39,o „Südlich Gaubüttelbrunn“ und CA40,o „Nördlich und westlich Aub“ mit den „Natura 2000“-Gebieten als Folgefunktion „Biotopentwicklung und Landwirtschaft“ festgelegt.

Zu 2.1.1.6 In der Region wurden im Jahre 1995 noch von fünf Betrieben Ziegelrohstoffe abgebaut; davon haben inzwischen zwei Unternehmen ihren Betrieb geschlossen. Als Rohstoffgrundlage für Ziegeleien eignen sich vor allem die Röttone des Oberen Buntsandsteins, etwa auf der Linie Marktheidenfeld-Gemünden a. Main, sowie die Tone und Tonschiefer des Unteren Keupers. Die darüber liegenden, während der Eiszeiten angewehten Lößdecken mit einer Mächtigkeit von bis über 20 m werden ebenfalls genutzt.

Da die Rohstoffe in der Region in reichlichem Maße vorhanden und die Abbaumengen relativ gering sind, wurden bei der Aufstellung des Regionalplans nur wenige kleinere Vorranggebiete zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgrundlage vorhandener Betriebe ausgewiesen. Bei der Fortschreibung wurden die abgebauten oder aus sonstigen

Gründen entfallenden Vorranggebiete durch maßvolle Erweiterungen und einzelne Neuausweisungen ersetzt. Innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg wurde ein Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet abgestuft. Neben der langfristigen Sicherung der Existenzgrundlage bestehender Unternehmen sollen sie auch ein mögliches Abbauinteresse für die Zukunft absichern helfen.

Zu 2.1.1.7 In verschiedenen Teilen der Region steht Buntsandstein in unterschiedlichen Farbvarietäten an, der an einzelnen Stellen gewonnen wird. Größere wirtschaftliche Bedeutung besitzt der Abbau von Buntsandstein in der Region nicht.

Bei der Aufstellung des Regionalplans wurden zur Erhaltung der Rohstoffgrundlage vorhandener Abbaubetriebe kleinere Vorranggebiete ausgewiesen. Diese wurden bei der Fortschreibung im Wesentlichen unverändert übernommen. Bei den vom Fachplanungsträger zusätzlich beantragten Gebieten zur Wiederaufnahme des Abbaus in stillgelegten Steinbrüchen ergaben sich schwerwiegende Zielkonflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Forstbehörden, so dass schließlich nur zwei neue Vorbehaltsgebiete in den Regionalplan aufgenommen wurden.

Die beiden Vorbehaltsgebiete SS5 „Westlich Röttbach“ und SS6 „Westlich Massenbuch“ überlagern das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“. Dort wird ausnahmsweise jeweils die Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ festgelegt, um den anderen Belang damit zu sichern.

Abbaustätten für Sandsteine sind zuweilen lokal begrenzt und erreichen daher keine im Maßstab der Regionalplankarten darstellbare Größe. Gleichwohl kann wegen der besonderen Spezialitäten der dort gebrochenen Steine z. B. für den Denkmalschutz eine überörtliche Raumbedeutsamkeit vorliegen. Deshalb soll wie beispielsweise im OT Böttigheim der Gemeinde Neubrunn auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

ein Abbau ermöglicht werden. Diese Forderung steht in Einklang mit den Vorgaben des bayerischen Landesentwicklungsprogramms.

Zu 2.1.2 Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vor allem für den großräumigen Abbau zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, ist die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig. Dies gilt nicht nur für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, bei denen die endgültige Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden sollen. Bei einem überörtlich raumbedeutenden Abbau außerhalb der Vorranggebiete ist unter den Voraussetzungen des Art. 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. 2004, S. 521) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

Die bei der Fortschreibung beantragte Streichung dieses Zieles bzw. ein Verbot des Abbaus außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde abgelehnt, weil dies nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern steht.

Zu 2.1.3 Mit dem Abbau der Lagerstätten sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Besonders betroffen sind vor allem der Grundwasserhaushalt durch Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserabsenkungen, die Landschaftsstruktur durch visuelle Beeinträchtigungen und die Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Zug um Zug mit dem Abbau sollen deshalb auch Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auf die spätere Nutzung abgestellt werden sollen.

Insbesondere beim Sand- und Kiesabbau kann die Fischereiwirtschaft eine sinnvolle Folgefunktion sein. Um vorhandene Strukturdefizite der Bundeswasserstraße Main auszugleichen, ist die fischereiliche Bewirtschaftung deshalb im Rahmen der Folgefunktion „Biotopentwicklung“ möglichst zu integrieren.

Zu 2.1.3.1  
und  
zu 2.1.3.2

Ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorzugreifen, werden mit der Fortschreibung des Regionalplans für alle Vorranggebiete von Bodenschätzen schwerpunktmäßig Möglichkeiten für Folgefunktionen vorgeschlagen. Ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die Biotopentwicklung zur Bereicherung der Landschaft gelegt. Bei der Rekultivierung sollen auch die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt werden, damit bereits bei der Planung eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird. Soweit Waldbestände betroffen sind, die auf Grund zu beachtender anderer Vorgaben auf Dauer zu erhalten sind, wie es zum Beispiel bei den Vorranggebieten für Oberen Muschelkalk CA20,o „Östlich und südlich Kleinrinderfeld“ und CA23,o „Westlich Winterhausen“ der Fall ist, ist dort trotz einer schwerpunktmäßig abweichend festgelegten Folgefunktion wieder Wald anzulegen.

Gleichfalls werden neben der Festlegung einer Folgefunktion für Vorranggebiete auch für einige Vorbehaltsgebiete solche Festlegungen getroffen. Weil diese Vorbehaltsgebiete andere bedeutsame öffentliche Belange überlagern, soll mit der Festlegung einer geeigneten Folgefunktion die Funktionsfähigkeit des anderen Belangs unterstützt und erhalten werden. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist zuvor bei der Begründung zu den Zielen unter den einzelnen Bodenschatzarten jeweils dargelegt.

Wenn ein „Natura 2000“-Gebiet durch ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet tangiert ist, hat sich die Folgefunktion auch an dessen Schutzzweck auszurichten.